



**M**it dem Dekrete der hohen k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juni d. J. 3. 14.513 wurde über Einschreiten des Herrn Wiener Bürgermeisters um Ertheilung des Consenses zur Leitung des Kaiserbrunnens nach Wien zum Behufe der Wasserversorgung der Haupt- und Residenzstadt Wien sowie um Zuerkennung des Rechtes der Expropriation bei Ausführung der bezüglichen Bauten die commissionelle Verhandlung auf den heutigen Tag angeordnet, — und wir am Ende gefertigten Werksbesitzer an der Schwarza wurden zu dieser Commission als Interessenten vorgeladen.

Das hier vorliegende Gesuch der löbl. Commune Wien zerfällt in zwei Theile, und zwar

1. die Ertheilung des Consenses zur Leitung des Kaiserbrunnens nach Wien zum Behufe der Wasserversorgung dieser Haupt- und Residenzstadt und
2. die Zuerkennung des Rechtes der Expropriation bei Ausführung der bezüglichen Bauten.

Was nun

ad 1. den ersten Theil dieses Gesuches betrifft, so bezweckt derselbe die Ableitung des ganzen Kaiserbrunnbaches, eines der größten Zuflüsse der Schwarza nach Wien und die Ausführung eines Wasserbaues am Kaiserbrunnbache, sowie einer Wasserleitung nach Wien.

Um aber über diesen Theil des obigen Gesuches klar zu werden, erscheint es nothwendig, voranzuschicken, daß die löbl. Commune Wien im Jänner dieses Jahres auf Grund des in der 490. Gemeinderathsitzung gefaßten Beschlusses dto. 13. Juli 1866 vorerst um die Bewilligung der Unterfahung der Kaiserbrunnenquelle eingeschritten ist, und daß darüber die aus dem Protokolle Nr. 1 und der Aeußerung Nr. 2 zu entnehmende Verhandlung geführt wurde, — welche bis jetzt zu einer Entscheidung der hohen Statthalterei nicht geführt hat.

Gegen dieses Unterfahrungs-Projekt haben sich nicht bloß alle Privatberechtigten, sondern auch die politischen Behörden der Bezirke Sloggnitz und Neunkirchen und endlich sogar auch die Vertretung des hohen Aerrars im Namen der dadurch gefährdeten ärarischen Werke ausgesprochen; ja das hohe Finanz-Ministerium hat jede Aenderung an dem bisherigen Stande der Quelle Kaiserbrunn für so lange untersagt, bis nicht die Quelle vom Aerar an die löbl. Commune übergeben worden ist.

Auf solche Art ist das Unterfahrungs-Projekt sistirt worden.

Während aber die Verhandlung hinsichtlich der Unterfahung der Quellen noch schwebt, wurde nun die obige neue Eingabe um Ertheilung des definitiven Consenses zur Leitung der Kaiserbrunnenquelle nach Wien überreicht.

Allein wenn man die heute vorliegenden Pläne der beabsichtigten Wasserleitung prüft, so muß man auf den ersten Blick zugeben, daß das Unterfahrungs-Projekt eigentlich nichts Anderes war, als ein Stück der definitiven Wasserleitung; — und man muß daher weiter zugeben, daß das frühere Begehren der löbl. Commune Wien als ein Theil des heute vorliegenden Gesuches in einer etwas geänderten Form zur abermaligen Verhandlung gebracht wird.

Was nun bis jetzt als Unterfahrungs-Projekt nicht bewilligt worden ist, soll heute als definitives Bauprojekt concessionirt werden.

Wenn nun auch von Seite der löbl. Commune Wien die Form des früheren Gesuches geändert wurde, jene gewichtigen Einwendungen, welche die dabei theilhabenden Interessenten zur Wahrung ihrer gefährdeten Rechte früher geltend gemacht haben, blieben bis heute unverändert.

Durch die beabsichtigte Ausführung dieser Wasserleitung in unseren Rechten gefährdet, müssen wir, sowie früher gegen das Unterfahrungs-Projekt, auch jetzt gegen die Ertheilung des vom Bürgermeister der Stadt Wien angeforderten Consenses zur Leitung des Kaiserbrunnens nach Wien zum Behufe der Wasserversorgung dieser Haupt- und Residenzstadt, — entschieden, und zwar theils aus formellen, theils aus materiellen Gründen protestiren.

a) Der löbl. Gemeinderath von Wien hat bis jetzt die Ableitung des Kaiserbrunnens nach Wien noch nicht beschlossen, — und so lange dieser Beschluß nicht vorliegt, kann weder ein behördlicher Consens für eine solche von der Gemeinde-Repräsentanz von Wien noch gar nicht beschlossene Wasserleitung angefordert (§. 28 der G. O.), noch kann derselbe von den Behörden ertheilt werden.

Wir verweisen dieserwegen auf die in Druck gelegten Protokolle über die 480. bis 490. Sitzung des Gemeinderathes Wien, in welchen Sitzungen die Debatte über die Zuleitung des Schwarzafluswassers und seiner Zuflüsse nach Wien geführt worden ist.

Es wurde nämlich von einer großen Anzahl von Gemeinderäthen das Bedenken rege gemacht, ob der Kaiserbrunnen in Verbindung mit der Stitzensteinerquelle zur Wasserversorgung Wiens genüge. — Dieses Bedenken konnte von Seite der Wasserverorgungs-Commission nicht behoben werden; die von dieser Commission angestellten Messungen der dem Kaiserbrunnen und der Stitzensteinerquelle entströmenden Wassermengen zeigten vielmehr, daß diese beiden Wässer nicht viel über 600.000 Eimer täglich lieferten, während die Commune beabsichtigt, der Stadt Wien täglich 2 Millionen Eimer zuzuführen.

Der Gemeinderath war daher nicht geneigt, seine Zustimmung zur Ausführung eines höchst kostspieligen Baues zu ertheilen, der zeitweise nur einen geringen Theil des Wasserquantums, das benötigt wird, der Stadt zuführt.

Da es wäre wegen der constatirten Unzulänglichkeit des Kaiserbrunnens und der Stitzensteinerquelle das Hochquellen-Projekt von Seite des Wiener Gemeinderathes beinahe fallen gelassen worden, wenn nicht die Wasserverorgungs-Commission darauf hingewiesen hätte, daß das Gebiet des Schneeberges und der Ragalpe zahlreiche Wassermengen in sich fassen, welche nöthigenfalls zur Verstärkung des Kaiserbrunnens verwendet und nach Wien geleitet, und insbesondere durch die Unterfahung des Kaiserbrunnens aufgefangen werden können.

Es wurde daher am Schluß der über die Wasserfrage gepflogenen hartnäckigen Debatte in der 490. Sitzung vom 13. Juli 1866 laut pag. 1611 der gedruckten Sitzungs-Protokolle A. die nachstehende Resolution beschlossen:

„Das vorliegende Bauprojekt wird mit der Bestimmung, daß **nur** die Arbeiten zur Unterfahung „und zur Ableitung des Kaiserbrunnens bis zum ersten Stollenmundloche die unterste Stollenstrecke „bis Hirschwang, dann die Arbeiten zur Unterfahung der Stitzensteinerquelle bis zum Abflus unterhalb des Schloßberges „und etwaige weitere Arbeiten zum **Aufschlusse** von **Quellen** jetzt zur Ausführung gelangen, „jede weitere Ausführung jedoch ferneren Beschlüssen des Gemeinderathes vorbehalten bleibe.“

Der Wiener Gemeinderath hat also gar nicht die Absicht, den Kaiserbrunnen und die Stitzensteiner-Quelle **allein** nach Wien zu leiten, und will auf die Ausführung des Hochquellen-Projektes gar nicht eingehen, wenn es nicht

gelingt, Wasseradern aufzuschließen, welche mächtiger sind als der Kaiserbrunnen, wie er an der Oberfläche dem Gebirge entströmt. Aus diesem Grunde ist auch der Gemeinderath der Stadt Wien zu Ende des vorigen Jahres um die Ertheilung des Consenses zur Unterfahung des Kaiserbrunnens eingeschritten, in Folge dessen die commissionelle Verhandlung auf den 22. Jänner 1867 anberaumt wurde.

Bei dieser Verhandlung haben wir unsere Einwendungen, welche wir wider diese Unterfahung zu erheben hatten, zu Protokoll gegeben, unserem Proteste schlossen sich die Vertreter des Avaras, als Besitzer von Wasserrechten an der Schwarza an, und das hohe k. k. Finanz-Ministerium in Vertretung des Avaras als Eigenthümer der Grundstücke, die um den Kaiserbrunnen liegen, und als Eigenthümer der Wasserrechte erklärte eindringlich, daß dasselbe eine Unterfahung des Kaiserbrunnens nicht gestatten könne.

Diese von allen Seiten erhobenen Proteste haben auch den Gemeinderath veranlaßt, auf dem Unterfahungs-Projekte nicht länger zu bestehen. Dagegen wurde nun eine neue Eingabe überreicht, mit welcher der definitive Consens zu einer Wasserleitung ange sucht wird, welche der Gemeinderath auszuführen noch nicht beschlossen hat; denn die früher bezogenen, in der 490. Sitzung des Gemeinderathes der Stadt Wien gefaßten Beschlüsse bestehen nämlich noch aufrecht und wurden bisher in keiner Weise modificirt.

Da nun der Gemeinderath von Wien nur die Bewilligung erteilte, daß die Arbeiten zur Unterfahung des Kaiserbrunnens und zum Aufschlusse neuer Quellen zur Ausführung gelangen, jede weitere Bauführung aber seinen ferneren Beschlüssen vorbehalten hat, der Gemeinderath die Zuleitung des nicht unterfahrenen Kaiserbrunnens gar nicht beabsichtigt, so wurde nach den §§. 28 und 106 des Gemeindestatutes von Wien die heutige commissionelle Erhebung zur Vornahme einer Arbeit ange sucht, welche im Namen der Commune Wien nicht ausgeführt werden kann.

Bei dem eben geschilderten Sachverhalte ist das Begehren um Ertheilung des Consenses zur Leitung des Kaiserbrunnens nach Wien wegen Abgang eines darauf lautenden Beschlusses des löbl. Gemeinderathes von Wien, daher schon aus formellen Gründen zurückzuweisen.

b) Ein zweiter Grund, aus dem auf das Gesuch des Herrn Bürgermeisters nicht eingegangen werden sollte, besteht auch darin, daß die Gemeinde Wien noch keine an der Schwarza oder an deren Nebengewässern liegenden Grundstücke erworben hat, von denen sie das nach Wien abzuleitende Wasser auffangen könnte. Allerdings wurde der Gemeinde Wien von Sr. k. k. apost. Majestät die Zusicherung ertheilt, daß ihr der „Kaiserbrunnen“ zur Ausführung der Wasserleitung geschenkt werden solle. Dieses Versprechen war jedoch ein bedingtes und ist noch gar nicht perfect geworden.

Denn dem k. k. Finanz-Ministerium wurde es übertragen, jene Bedingungen festzusetzen, unter denen die Uebergabe des Kaiserbrunnens und der Grundstücke, welche an demselben liegen, Statt zu finden hat. Nun hat bisher weder die Feststellung dieser Bedingungen, noch auch die Uebergabe des Kaiserbrunnens an die Commune Wien Statt gefunden.

Die Quelle Kaiserbrunn ist nach wie vor ein Bestandtheil der Staatsdomäne Reichenau, die Grundstücke der Umgebung ebenfalls, es ist daher von Seite der löbl. Commune weder das Eigenthum noch das Benützungrecht der Kaiserbrunnquelle noch des Baugrundes für die Wasserthürme u. s. w. dargethan, und daher eines der wesentlichsten Erfordernisse, welche der §. 4 der Bauordnung vom 28. März 1866 für Niederösterreich XI. St. des L. G. Bl. zum Ansuchen um eine Baubewilligung stellt — nicht vorhanden.

Es erscheint daher das Gesuch um Ertheilung des Consenses zur Leitung des Kaiserbrunnens nach Wien jedenfalls verfrüht, indem die Gemeinde vorläufig noch gar nicht die formelle Legitimation hat, um die Bewilligung zur Ausführung eines derartigen Baues einzuschreiten.

Die hohe k. k. n. ö. Statthalterei hat selbst in der Verordnung vom 28. Februar 1855 (9616) (L. M. G. Bl. Nr. 6) den Vorgang gerügt, daß öfters Wasserrechts-Concessionen erteilt wurden, ohne daß sich der Bewerber mit dem Eigenthume der zur Ausführung der Unternehmung, insbesondere zur Regelung des Gefälles nothwendigen Grundstücke oder mit der Zustimmung der betreffenden Eigenthümer ausgewiesen, und daß öfters eine bedingte Bewilligung z. B., daß der Bewerber das Eigenthum der Grundstücke nachträglich erwerbe, oder die von den Grundrainern etwa gemachten Einwendungen im Rechtswege beseitige, erteilt.

Es wurde daher mit diesem Erlasse untersagt, eine bloß bedingte Verleihung gegen nachträgliche Erwerbung der zur Gefällsbenützung oder Bauausführung nothwendigen Grundstücke oder seinerzeitige Weibringung der Zustimmung der Grundeigenthümer untersagt.

Da nun die Bedingungen, unter denen der Kaiserbrunnen sammt den anliegenden Grundstücken der Gemeinde übergeben werden soll, nicht festgesetzt wurden und die Uebergabe bisher nicht erfolgte, diese Uebergabe möglicherweise wegen Nichtzustandekommens einer Einigung über die Bedingungen der Uebergabe gar nicht eintreten wird, so erscheint die heutige commissionelle Verhandlung jedenfalls verfrüht.

Jene Einsprache, welche von Seite des hohen Finanz-Ministeriums gegen das Unterfahungs-Projekt erhoben wurde, und welche gewiß zur Wahrung aller hiebei verflochtenen Interessen erfolgt ist, besteht mit ihren Gründen auch jetzt, wo über die Zulässigkeit der Ausführung eines Theiles dieses Projectes wieder verhandelt wird; — sie ist für uns, die wir beim hohen Finanz-Ministerium auch um Schutz gegen unsere gefährdeten Wasserrechte eingeschritten sind, ein erworbenes Recht, wornach also nicht bloß das Unterfahungs-Projekt, sondern auch das Projekt der definitiven Leitung der Kaiserbrunnquelle insoweit es das erstere in sich schließt, — so lange nicht statthaft sei, als nicht die fragliche Quelle an die löbliche Commune vom hohen Finanz-Ministerium übergeben wird.

c) Der Consens zu der sogenannten Zuleitung des Kaiserbrunnens nach Wien ist in der beabsichtigten und aus den Plänen näher ersichtlichen Weise nicht zulässig, weil unter dieser Bezeichnung ein Stück des Unterfahungs-Projectes, welches das hohe Finanz-Ministerium untersagt hat, ausgeführt, und weil ferner nicht die Quelle „Kaiserbrunn“ allein, sondern eine Anzahl anderer Quellen abgeleitet werden will.

Nach den Plänen soll jetzt ganz so, wie es bei dem Unterfahungs-Projekte vorgelegen ist, nicht bloß die Quelle „Kaiserbrunn“, sondern es sollen die sämtlichen, Quellen in der Umgebung des Kaiserbrunnens unterfahren, es sollen die Zuflüsse der sämtlichen Quellen in einem 24' unter dem jetzigen Wasserspiegel des Quellenausflusses tiefer angelegten Stollen abgeleitet und in demselben nicht allein das Wasser der Kaiserbrunnquelle, sondern auch jenes aller andern dort befindlichen Quellen, ja sogar eventuell auch das Grundwasser des Schwarzaflusses abgefangen werden.

Dies geht schon aus der Beschaffenheit des in einer Tiefe von 24' das ganze dortige Quellengebiet durchschneidenden Saugkanales hervor.

Es geht aber noch mehr und auf eine unbestreitbare Art aus demjenigen Gutachten hervor, welches die löbliche Commune von den zur Prüfung des Hochquellen-Projektes eingeladenen Experten abgeben ließ, und welches wir zur Erweisung der Richtigkeit unserer obigen Angaben hier in der Beilage Nr. 1 anzuschließen uns erlauben.

In diesem Gutachten wird nun Seite 6 unter der Ueberschrift „Kaiserbrunnen“ unter Anderm auch erwähnt, daß die Experten bei der Untersuchung desselben wahrgenommen haben, daß in der tiefer gelegenen nächsten Umgebung desselben, nämlich längs der Schwarza aufwärts an mehreren Stellen Seitenquellen hervorberechen, und daß es wahrscheinlich sei, daß auch im Schwarzabette selbst derlei Quellen ausmünden, sowie daß aus den geognostischen Verhältnissen des dortigen Kalksteingebirges die Folgerung sich ergebe, daß im Innern des Gebirges auch Wasserzuflüsse vorhanden sind, welche nicht nur mittelst eines offenen Hauptgerinnes, sondern auch in vielen verzweigten unterirdischen Adern ausströmen, daß daher durch die projektirte Unterfahung des Kaiserbrunnens mittelst eines in einer Tiefe von 24' unter dem jetzigen normalen Abflusse angelegten Stollens viele von den unterirdischen Quelladern aufgefangen werden, daß der jetzt dort nicht zum Abflusse kommende Theil für den neuen Aquädukt verwendbar und hiedurch die bisherige Ergiebigkeit des Kaiserbrunnens, insbesondere zur Zeit eines niedrigen Wasserstandes bedeutend gesteigert werden wird, — und Seite 34 dieses Gutachtens wird von dem Herrn Experten Schnirch bemerkt, daß der Kaiserbrunnen möglichst zu vertiefen, und in denselben alle Nebenquellen zusammen zu leiten sind.

Das also ist der eigentliche Sinn der sogenannten Leitung der Quelle Kaiserbrunnen nach Wien.

Daraus geht denn doch deutlich hervor, daß die löbl. Commune Wien nicht allein die Quelle „Kaiserbrunnen“, sondern alle anderen Quellen in der Umgebung, auf welche sie überhaupt gar kein Recht hat, und die ihm nie zugesagt worden sind, nach Wien ableiten, daß sie durch das ganze Quellengebiet einen 200° langen Saugstollen ziehen und in derselben nicht nur allein die Kaiserbrunnquelle, sondern die sämtlichen dort befindlichen Quellen, welche seit Jahrhunderten und auch gegenwärtig noch natürliche Zuflüsse in die Schwarza bilden, auffangen und ableiten und sich auf solche Art jetzt schon in den Besitz des sämtlichen Quellenwassers dieses Territoriums setzen will.

Nach den vorliegenden Plänen der löblichen Commune Wien sollen in der Nähe des Kaiserbrunnens gerade jene Saugstollenarbeiten ausgeführt werden, welcher früher als Unterfahungs-Projekt vorgelegen sind, — so daß also heute nicht bloß über die Leitung überhaupt, sondern abermals über die Unterfahungsarbeiten verhandelt wird.

Nach den Plänen soll das offene Gerinne des Kaiserbrunnbaches jetzt schon ganz aufgehoben, das in einem mächtigen Bache abfließende Wasser in einem Unterfahungsstollen und dem Wasserflosse abgefangen und da der Saugkanal 24' tiefer gelegt wird, in demselben nicht bloß die Kaiserbrunnquelle sammt dem abfließenden Bache, sondern auch die in der nächsten Umgebung des Kaiserbrunnens, nämlich längs der Schwarza aufwärts an mehreren Stellen hervorberehenden Seitenquellen, sowie die im Schwarzabette selbst ausmündenden Quellen und endlich auch die sämtlichen sonst ausströmenden vielverzweigten unterirdischen Wasseradern, welche jetzt alle natürliche Zuflüsse der Schwarza bildeten, abgefangen werden; — es wird ferner der ganze Grundwasserstand im Gebirgsstocke durch den projektirten Saugkanal um ein Bedeutendes tiefer gelegt, und dadurch die Wasserführung auch entfernterer Quellen, die in Communication stehen, alterirt. Der projektirte Saugstollen durchschneidet ferner in der von ihm durchzogenen Strecke sämtliche Quelladern und wasserführende Klüfte und Spalten, welche auf solche Art aus ihrem durch die Natur gebildeten Stabilitätszustande gebracht, ihr Wasser nach neuen von den bisherigen ganz abweichenden Grundsätzen abgeben werden.

Während die Quellen jetzt in ihren natürlichen Gängen und in den durch die natürliche Stabilität bedingten Beiträumen der Niederung, daher dem Schwarzazufusse zufließen, werden nach Vollendung des Saugstollens die Ausflüsse erweitert und unter einander verbunden; die Niederschlagswässer finden daher schneller als gegenwärtig ihren Abfluß und die Stauung des Wassers im Gebirge müßte unfehlbar eine geringere werden als jetzt und gerade diese natürliche Stauung ist es, welche das Ansammeln der nothwendigen Wassermenge im Gebirgsstocke bewirkt, die dann successive abfließend allein die nachhaltige Ergiebigkeit des Schwarzawassers verursacht und dadurch den continuirlichen Betrieb der bezüglichen und auf den dormaligen Wasserzufluß berechneten, und concedirten Wasserwerke ermöglicht.

Der Versuch, eine solche Stauung durch Schuberschützen in dem neuen Reservoir des Kaiserbrunnens, sowie sie durch die Natur hervorgebracht wurde, künstlich zu bewirken, würde nie den erwünschten Erfolg haben, weil damit auf keinen Fall die Wirksamkeit des weiteren Stollens in seiner Eigenschaft als Saugdrain aufgehoben wäre. Durch diese beabsichtigte Ableitung des Kaiserbrunnens und durch die damit verbundenen Stollenarbeiten werden jetzt gar nicht genau vorauszu sehende Schäden eintreten, auf jeden Fall wird nicht bloß die vorhandene Wassermenge und die Triebkraft des Schwarzawassers bedeutend vermindert, sondern es wird dadurch ein variabler Wasserzufluß geschaffen, welcher nicht nur den sämtlichen Werkbesitzern, sondern auch der Landwirtschaft nachtheilig werden muß, es werden mit der Verringerung der Wassermenge in trockenen Zeiten sowohl die Werke weniger Wasser erhalten, als auch die Bewässerung der Grundstücke nicht mehr wie früher geschehen können. Hierbei darf aber weiters nicht übersehen werden, daß in Folge der jetzt oberhalb der Einmündung der abzuleitenden Quellen bestehenden Schwemmberechtigungen des Herrn Grafen Hoyos, der k. k. Wiener Neustädter Academie und des Eisenwerkes Hirschwang zur Zeit des Schwemmens das Schwarzawasser oberhalb des Zuflusses der Kaiserbrunnquelle in den Klausen aufgehalten wird, und daß daher während dieser Zeit die Werke mit ihrem Betriebswasser hauptsächlich auf die Zuflüsse der in Rede stehenden Quellen angewiesen sind, woraus sich ergibt, daß wenn auch diese Zuflüsse jetzt der Schwarza entzogen werden, daraus unberechenbare Nachtheile für die Wasserbezugsberechtigten der Schwarza entstehen müssen.

Endlich aber ist auch zu berücksichtigen, daß in Folge der schnelleren Ableitung der Wasservorräthe aus dem Innern des Gebirges im Winter die Quellen noch wärmer werden als jetzt, daß eine solche Verarmung der abfließenden Quellen auch eine geringere Erwärmung des Schwarzawassers und somit eine stärkere Eisbildung im Gefolge hat, welche nicht bloß Störungen im Betriebe, sondern auch größere Beschädigungen an Ufern und Wasserführungsobjecten und eine Verstärkung der Schutzarbeiten hervorrufen würde. Aus dem Vorstehenden ist also klar, daß die beabsichtigte Leitung des Kaiserbrunnens nach Wien zum Zwecke der Wasserversorgung von Wien die bisherige Benützung unseres Werk-

wassers zu beirren und die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen und zu schwächen geeignet, daher nach den bis jetzt in Kraft stehenden Gesetzen (§. 2 Mählordnung) unzulässig ist.

d) Aber selbst wenn der Gemeinderath der Haupt- und Residenzstadt Wien definitiv beschlossen hätte, die Wasserleitung zur Führung des Kaiserbrunnens und der Stizensteinerquelle allein, ohne Zuhilfenahme anderer Gewässer im Gebiete des Schneeberges nach Wien zu bauen, wenn ferner der Kaiserbrunnen wirklich an die Gemeinde Wien von Seite des Finanz-Ministeriums übergeben worden wäre, dann wäre dem Gesuche um Ertheilung des Consenses zur Leitung des „Kaiserbrunnens“ nach Wien auch aus meritorischen Gründen nicht Statt zu geben. Wir sind nämlich die Eigenthümer der am Schwarzaflusse gelegenen, durch die Kraft des, im Bette dieses Flusses strömenden Wassers betriebenen Fabriken, Mühlen und sonstigen Wasserwerke.

Wir und die Vorbesitzer unserer Wasserwerke haben auf Grund des Gesetzes das Recht zur ungestörten Benützung des Schwarzafluswassers schon vor langer, zum Theile undenklicher Zeit erworben.

Die Erwerbung dieser Rechte erfolgte keineswegs durch die einfache Occupation der Wassergefälle und der abfließenden Wassermengen, oder durch die einseitige oder eigenmächtige Zuleitung dieses Wassers in die zu unserem Industrie- und Landwirthschaftsbetriebe erforderlichen Kanäle, Abzugsgräben, Werkfluder u. dgl.

Jedes einzelne unserer Werke und insbesondere jene Werksvorrichtungen, welche erforderlich sind, um das Wasser des Schwarzaflusses unseren Zwecken dienstbar zu machen, wurden von uns erst dann erbaut, nachdem wir von der politischen Behörde die Verleihung des Wasserbezugs- und Benützungsbrechtes durch eine besondere Concession erlangt haben. Jeder Einzelne von uns ist daher auch in der Lage, sich mit der ihm sein Wasserrecht verleihenden Concessions-Urkunde auszuweisen. Was aber die Art der Verleihung dieser Wasserrechte und den Vorgang, der vor Ertheilung der Concessionen an uns eingehalten wurde, anbelangt, so gingen die politischen Behörden hierbei keineswegs nach beliebigen, für jeden einzelnen Fall erst festgestellten Opportunitäts-Rücksichten, sondern streng nach Gesetz und Recht vor und ertheilten uns die Concession erst dann, nachdem durch eine strenge und gewissenhafte Prüfung des Wasserlaufes, der Wasserzuströme und der Verhältnisse sämmtlicher, am Schwarzaflusse bereits bestehenden Wasserrechte sichergestellt worden ist, daß durch das neu zu errichtende Werk Niemand das Recht verletzt wird. Daß dieser Vorgang eingehalten werden mußte, ergibt sich aus dem über die Erwerbung und Ausübung der Wasserrechte bestehenden Gesetze, daß er aber bezüglich der, am Schwarzaflusse bestehenden Werke auch wirklich eingehalten worden ist, darüber können wir uns nöthigenfalls durch die zahlreichen, vor Errichtung neuer Werke aufgenommenen Verhandlungsprotokolle, ferner durch zahlreiche Dekrete, welche sich auf die Handhabung der bestandenen Wasserrechtsgesetze beziehen, ausweisen. Die Wahrheit dieser Angaben ist der hohen k. k. Statthalterei sehr wohlbekannt; da ja diese hohe Behörde selbst es war, welche unsere Rechte unter Mitwirkung der bestandenen Kreisämter ins Leben gerufen hat und schützte, und wir müssen es als eine höchst ungünstige Gestaltung der, durch die Commune Wien eingeleiteten Verhandlung ansehen, daß wir in die Nothwendigkeit versetzt sind, der geehrten Commission in Erinnerung zu bringen, daß wir thatsächlich Rechte am Wasser des Schwarzaflusses besitzen, und uns nicht bloß Rechte anmassen. Um zu zeigen, in welcher Art bisher am Schwarzaflusse das Wasserrecht geübt wurde, wollen wir hier beispielsweise einige darauf bezügliche Documente anführen:

1. Laut des kreisämtlichen Protokolles B) vom 21. August 1811, welches über die Commission, die in Folge des Gesuches des Anton Strele et Comp. wegen Errichtung einer Baumwollenspinn-Fabrik in Neunkirchen aufgenommen wurde, ist dem Fabrikbesitzer aufgetragen worden, an dem als Firmazeichen fixirten Punkte ohne Anzeige gar keine Veränderung vorzunehmen, zugleich wurde vom Kreisamte erklärt, daß gegen den Bau keine Einwendung erhoben werde, weil es sich nur um die Umgestaltung der, bei der Hollarzauhmühle vorhandenen Mahlgänge handelt, kein Wasserverlust zu befürchten steht und keine Veränderung in der Wasserführung vorgenommen werden soll.

2. Als im Jahre 1835 die k. k. Gewerkschaft Reichenau den Plan faßte, am Schwarzaflusse im oberen Höllenthal eine neue Klause zu erbauen, erhoben unsere Besitzvorgänger gegen die Ausführung dieses Werkes Protest. In der aus diesem Anlasse überreichten Eingabe C) vom 10. März 1835 wurde darauf hingewiesen, daß jede Veränderung, die mit dem Wasser vorgenommen wird, unser Interesse berührt, und daß durch jede solche Aenderung, wenn sie auch in größerer Entfernung von unseren Werken vorgenommen wird, unser rechtlicher Anspruch auf den ungeschmäleren Genuß des Wassers und unser Eigenthum ebenso beeinträchtigt wird, als wenn diese Veränderung in der Nähe unserer Werke vorgenommen würde. Der Bau der Klause, heißt es in dieser Eingabe weiter, hat zum Zwecke, das Wasser in seinem freien Laufe und Abflusse zu hemmen, wodurch wir im Bezuge und Genuße des Wassers, sonach im Betriebe unserer Werke gehindert werden, weil jede Schließung und Oeffnung der Klause von uns nachtheilig verspürt wurde, wie dieß auch bei den alten Klausen, die noch vor dem Bestande unserer Werke errichtet wurden, der Fall ist.

Diese Beschwerde hatte zur Folge, daß dem Aerar als Eigenthümer der Reichenauer Gewerkschaft der Bau der Schleufe laut des Decretes D) vom Kreisamte Wr. Neustadt mit der Entscheidung vom 29. April 1835, S. 555b, untersagt wurde.

3. Im Jahre 1845 suchte Herr Friedrich Elz um die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Spinnfabrik am Heimbache an.

Diese Bewilligung wurde dem Bittsteller mit dem Decrete des k. k. Kreisamtes Wr. Neustadt E) vom 15. Juli 1845 ertheilt, dagegen wurden ihm eine Reihe von Bedingungen auferlegt, denen er sich zu unterziehen hatte, damit keine Störung der übrigen Wasserrechtsbesitzer eintrete.

Insbefondere wurde ihm unter Anderem aufgetragen, den Wasserspiegel an der neuen Fabrik um 1 Schuh tiefer zu legen als der dermalige war, damit an den oberen Werken keine Wasserstauungen eintreten.

Auch wurde in diesem Decrete ausdrücklich anerkannt, daß der factische Bestand des Wasserlaufes als der gesetzliche angesehen werden müsse. Weiters ist aus diesem Decrete auch zu entnehmen, daß dem Fabrikanten, ebenso wie auch allen übrigen Werkbesitzern in den betreffenden Concessions-Urkunden ein bestimmtes Gefälle, in diesem Falle 13' 3" 7" verliehen wurde.

4. Laut des Concessions-Protokolles F) vom 20. September 1851 suchte die k. k. pr. Bly- und Sattunfabrik in Neunkirchen um die Bewilligung an, anstatt den daselbst bestehenden 4 Mählrädern ein großes Rad einzustellen.

Von der politischen Behörde wurde über dieses Gesuch erhoben, daß der projectirte Wasserbau keine Veränderungen nach sich zieht, durch welche die oberen oder die unteren Gewerksnachbarn in irgend einer Hinsicht einer Beeinträchtigung unterliegen würden. — Deshalb und weil die Fabrik die Verpflichtung übernahm, den Bau derart einzurichten, daß der Wasserbewässerung eben so viel Wasser zugeführt wird als bisher, so erfolgte mit dem Kreisamts-Dekrete vom 13. Juli 1852, Z. 5816, die Bewilligung des Wasserbaues, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß alle einzelnen, speziell aufgeführten, auf die unveränderte Erhaltung des Besizes abzielenden Rücksichten streng eingehalten werden müssen.

5. Mit dem Dekrete G) des k. k. Kreisamtes Wr. Neustadt vom 9. September 1858 wurde dem Ferdinand Welzl die Bewilligung zur Anlegung eines neuen Abzugskanales an der sogenannten alten Nagelfabrik erteilt, weil die Gefällsverhältnisse derart sind, daß für die Werksnachbarn kein Nachtheil zu beforgen ist.

6. Laut des Dekretes H) des Bezirksamtes Neunkirchen vom 24. Juli 1862, Z. 3297, ist mit dem kreisamtlichen Dekrete vom 14. April 1859, Z. 266, der Spinnfabrik Mohr et Söhne in Rehrbach, und der Schraubenfabrik Breuille in Neunkirchen die Bewilligung erteilt worden, das früher oberhalb der Mohr'schen Spinnfabrik mit einem Drittel getheilte Wasser des Schwarzaflusses, nach Cassirung der oberhalb der Mohr'schen Fabrik bestehenden Theilung und mit einer unterhalb dieser Fabrik anzubringenden Theilung, in einem eigenen Kanal zur Schraubenfabrik zu führen.

Durch diese neue Wasserführung entging zum Theile der Gemeinde Raglitz das Wasser zum Viehtränken, den Bewohnern von Steinfeld und Lerchenfeld (Neunkirchen) das Trink- und Waschwasser, mehreren Wiesenbesitzern von Neunkirchen und Peisching das Wasser zur Wiesenbewässerung.

Um diese Uebelstände zu beseitigen, wurde den Fabrikanten die Herstellung zweier Auslaufsbrunnen in Steinfeld zur Pflicht gemacht; weiters wurde den Fabrikanten aufgetragen, in der Gemeinde Raglitz ein 3 □° großes, 4' tiefes Bassin herzustellen, und dasselbe mittelst eines 1/2 zölligen Rohres aus dem Kanale zu füllen, und beständig gefüllt zu erhalten.

Ueber weitere Beschwerden der betreffenden Gemeinden wurden den Fabrikanten noch mehrere Verpflichtungen auferlegt, damit der frühere Zustand hergestellt werde.

7. In neuerer Zeit hat das Aerar bei Hirschwang eine Wehre erbaut, ohne daß die in den Bezirken Gloggnitz und Neunkirchen befindlichen Wasserrechtsbesitzer früher einvernommen worden sind. Durch diesen Wehrbau sind einige Störungen in der bestandenem Wasserführung eingetreten. Wir beschwerten uns gegen diese Verletzung unserer Rechte, worauf die hohe Statthalterei mit dem Dekrete I) vom 4. November 1861, Z. 39299, mit Bereitwilligkeit auf unser Begehren einzugehen sich veranlaßt sah. Bei den hierauf gepflogenen commissionellen Verhandlungen wurde der vom k. k. Aerar ausgeführte Wehrbau einer eingehenden Prüfung unterzogen, und eine genaue Untersuchung der Mittel, durch welche den Störungen, die der neue Wasserbau für unsere Wasserrechte hervorrief, abgeholfen werden können. Das k. k. Aerar verpflichtete sich sonach zur Ausführung der von uns begehrten Abänderungen, welche auch in dem h. Erlasse der k. k. Statthalterei vom 19. December 1863, Z. 48019, speciell aufgeführt wurden.

Die hier vorgebrachten Fälle könnten durch eine lange Reihe von anderen Fällen vermehrt werden, aus denen übereinstimmend hervorgeht, daß nur dann ein Wasserrecht vom Schwarzaflusse verliehen wurde, und die Ausübung bereits erworbener Wasserrechte nur so weit gestattet worden ist; als hiedurch der bestehende Besitz dritter Personen nicht verändert worden ist.

Dieser behördliche Vorgang wurde aber nicht deshalb eingehalten, weil die politischen Behörden selbstbestimmend eine solche Praxis einführten, sondern weil dieselbe sich aus der strikten Anwendung der Gesetze mit Nothwendigkeit ergab.

Es ist in der That für das österreichische Wasserrecht, wie es gegenwärtig besteht, charakteristisch, daß der oberste Grundsatz desselben, die genaue Aufrechthaltung des bestehenden Besizes fordert, und es ist ein oft geübter Irrthum, wenn man einfach behauptet, daß der gegenwärtige Zustand in Wasserrechtsangelegenheiten ein gesetzlicher ist, der von Jedem nach seinen Wünschen oder nach Maß seines Einflusses zum Nachtheile Anderer ausgebeutet werden kann.

Im Gegentheile, die bestehende Wasserrechtsgesetzgebung ist zu streng, und strenger als alle neueren Codifikationen; sie untersagt jede Aenderung eines Gerinnes, jede Ausleitung aus einem Bache . . . und verbietet jede Vorkehrung am Wasser, wodurch die bisherige Benützung des Wassers beirrt, und die Wirkung bestehender Werke gehe mit oder geschwächt werden kann; sie hält also schroff an dem ausnahmslosen Principe der Erhaltung des bestehenden Zustandes, und macht jede Aenderung desselben von der Zustimmung der Interessenten und dem der gerichtlichen Bewilligung abhängig. — Gerade in dieser aus einer früheren Zeit herrührenden, den allgemeinen Verhältnissen weniger Rechnung tragenden Strenge liegt ihr Gebrechen. Aber diese Gesetzgebung besteht nun einmal noch, sie wurde sogar durch die Verordnung der n. ö. Statthalterei vom 2. Februar 1855, Nr. 6 L. R. Bl., in der neuesten Zeit noch bestätigt, — und eben weil diese Gesetzgebung noch besteht, muß nach ihr von den Behörden auch Recht gesprochen werden.

Der gegenwärtige Gesetzzustand hat nur den Nachtheil, daß eben wegen des schroffen und ausnahmslosen Principes des bestehenden Zustandes, die gemeinnützigsten Werke gegen den Willen der Besitzer, selbst gegen Leistung der höchsten Entschädigungssummen, nicht zur Ausführung kommen können. Nach diesen Gesetzen und nach der eben angedeuteten und näher beschriebenen Handhabung derselben sind wir nun in vollem Rechte, wenn wir gegen das Project der Commune Wien, den Kaiserbrunnen nach Wien zu leiten, Protest erheben, und auf die Unterfagung dieses Baues dringen.

Durch die Ableitung des Kaiserbrunnens nach Wien würde uns einer der bedeutendsten bestehenden Zuflüsse der Schwarza, und ein bedeutender Theil unseres Werkwassers gänzlich entzogen, und hiedurch das Niveau des Gerinnes einerseits, so wie die Triebkraft andererseits verringert, in Folge dessen der Betrieb mancher Werke gänzlich unmöglich gemacht, der Betrieb mancher Werke dagegen geschwächt, und endlich der Betrieb anderer Werke in der Art gestört, daß nur durch die Errichtung von Hilfsbauten, oder durch die Vornahme von Umänderungsbauten der frühere Betrieb wieder möglich würde.

Der Kaiserbrunnen fließt nämlich seit undenklichen Zeiten in unser Werkwasser ab, wir haben dieses Werkwasser bisher unbeirrt benützt, und befinden uns im Besitze des, durch die behördlichen Werks-Concessionen gesicherten Rechtes auf dieses uns aus dem Kaiserbrunnen zufließende Wasser. Nun stellt der §. 413 a. b. G. B. hinsichtlich der Wasseranlagen den Grundsatz auf, daß Niemand „solche Werke“ anlegen darf, welche den Mühlen, der Fischerei oder anderen fremden Rechten nachtheilig werden könnten, und der §. 364 des a. b. G. B. verordnet, daß selbst die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur insoferne stattfindet, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, und als die in den **Gesetzen** zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles **vorgeschriebenen Einschränkungen** nicht übertreten werden.

Die Ableitung des Kaiserbrunnens nach Wien ist also schon nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unstatthaft, weil hiedurch in die von uns erworbenen Rechte, nämlich in die uns von den Behörden ertheilten Werks-Concessionen und in die uns verliehenen und von uns bis jetzt ausgeübten Wasserrechte eingegriffen würde.

Dieselbe ist aber auch weiters unstatthaft, weil durch dieselbe die in der Mülhordnung vom 1. December 1814 enthaltenen Vorschriften verletzt werden. Dieselbe bestimmt im §. 1, daß keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses, einer Wehre, Schleuße oder Arche, keine Erhöhung oder Erniedrigung eines Hemmstockes, Fachbaumes oder Fachbettes, keine Ausleitung aus einem Flusse oder Bache, keine Uferschützung oder Verdämmung ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne vorläufiges Einvernehmen derjenigen, deren Interesse hiebei befangen ist, vorgenommen, und der §. 2 verfügt weiter, daß die Bewilligung zur Errichtung eines neuen Wasserwerkes nur dann ertheilt werden soll, wenn es ohne Beirung der bisherigen Wasserbenützung und nicht ohne Schwächung oder Hemmung der Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke geschehen kann.

Durch diese die Grundlagen des österreichischen Wasserrechtes bildenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Beweis hergestellt, daß die Ableitung des Kaiserbrunnens nach Wien ungesetzlich ist und nicht ausgeführt werden dürfte, wenn wir uns mit dieser Ableitung nicht einverstanden erklären.

Wir erheben denn auch auf das Entschiedenste den Protest dagegen, daß über die vorliegende Eingabe des Herrn Wiener Bürgermeisters der Commune Wien die Bewilligung ertheilt werde, den Kaiserbrunnen nach Wien abzuleiten.

Wie aus dem bisher Erwähnten hervorgeht, steht uns nach den bestehenden Vorschriften das materielle Recht zu, durch unsere Einsprache die Ableitung des Kaiserbrunnens nach Wien zu verhindern, diese Ableitung mag von wem immer beabsichtigt werden, weil wegen der durch diese Ableitung hervorgehenden Verletzung unserer wohl erworbenen Rechte dieselbe nach dem klaren Wortlaute der Gesetze unzulässig ist.

Dieses Recht steht uns gegen Jedermann zu, selbst wenn der Bauwerber nachweisen könnte, daß er vollkommen begründete Rechte am Wasser des Schwarzaflusses und seiner Nebengewässer erworben hat.

Wir sind also insbesondere auch dem hohen k. k. Aerar gegenüber, welchem ein großer Theil der am Schwarzaflusse und am Kaiserbrunnen gelegenen Grundstücke eigenthümlich gehört, in Folge dessen da selbe zunächst in der Lage wäre, Wasserrechte vom Schwarzaflusse und dessen Nebenwässern zu erwerben, berechtigt, die Unterfagung eines Wasserbaues zu begehren, durch welchen unsere Wasserrechte gestört würden.

In noch höherem Masse gilt dieses Recht der Commune Wien gegenüber, welche weder Besitzer noch Eigenthümer irgend Eines der am Schwarzaflusse und Kaiserbrunnen gelegenen Grundstücke ist, welche daher gar keinen rechtlichen Anhaltspunkt hat, um die Bewilligung zur Ableitung des Kaiserbrunnens einzuschreiten. Es ist uns zwar sehr wohl bekannt, daß der Herr Wiener Bürgermeister, indem er sein Gesuch um Ertheilung des Consenses zur Ableitung des Kaiserbrunnens nach Wien überreichte, die von Seiner k. k. apost. Majestät im Jahre 1865 in Aussicht gestellte Ueberlassung des Kaiserbrunnens zum Zwecke der Ableitung desselben nach Wien übergeben werden wird, vor Augen hatte. Dieses kaiserliche Versprechen gelangte jedoch noch nicht zur Ausführung, und der Commune Wien wurde ausdrücklich bedeutet, daß es dem hohen k. k. Finanz-Ministerium bevorstehe, die „Bedingungen“ festzustellen, unter denen der Kaiserbrunnen der Commune Wien übergeben werden soll.

Nun sind die Bedingungen, unter welchen diese Uebergabe erfolgen soll, noch nicht festgesetzt worden, noch weniger erfolgte aber diese Uebergabe selbst, woraus sich von selbst ergibt, daß ihr gegenwärtig noch gar kein Recht am Kaiserbrunnen und an den dieses Gewässer umgebenden Grundstücken zusteht. Weiters constatiren wir, daß abgesehen von der noch nicht erfolgten Uebergabe des Kaiserbrunnens an die Commune, von keiner Seite dekretirt wurde, und wohl auch nicht verfügt werden wird, daß die Commune, indem ihr von Seite des hohen k. k. Aerars der Kaiserbrunnen zum Zwecke der Ableitung nach Wien übergeben wird, bei Durchführung dieses Wasserbaues nach freiem Ermessen, ohne Rücksicht auf die bestehenden Gesetze wird vorgehen dürfen.

Es darf daher nicht übersehen werden, daß, indem über die Zulässigkeit der Ableitung des Kaiserbrunnens nach Wien verhandelt wird, sowohl die bestehenden allgemeinen Baugesetze, als auch die besonderen auf Wasserbau Bezug habenden Verordnungen zur Grundlage dienen müssen, so zwar, daß sowohl für die materielle Rechtsfrage als auch für die Art des Verfahrens, welches bei unserer Verhandlung einzuhalten ist, diese Gesetze maßgebend sein sollen.

Was nun die materielle Rechtsfrage anbelangt, so wurde so eben angezeigt, daß nach den bestehenden Gesetzen die Ableitung des Kaiserbrunnens unzulässig ist.

In Betreff des Verfahrens bei der Verhandlung über das Einschreiten des Wiener Bürgermeisters um Ertheilung des Consenses zur Ableitung des Kaiserbrunnens ist sich nach dem Hofkanzleidekrete vom 12. März 1840, Z. 7551, und vom 25. März 1841, Z. 8303, nach der für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns erlassenen Kundmachung, endlich nach den Bestimmungen der §§. 340 und 341 des a. b. G. B. zu benehmen. Nach dem ersteren Hofkanzleidekrete findet das Einschreiten der politischen Behörden über Gesuche um Baubewilligungen in doppelter Beziehung statt:

1. Um zu untersuchen, ob keine öffentlichen, insbesondere polizeilichen Rücksichten dem beabsichtigten Baue entgegenstehen, und

2. Um hiebei die vorzuladenden Nachbarn und Anrainer zu vernehmen, ob sie gegen den Bau etwas einzuwenden haben, und im bejahenden Falle die Irrungen auszugleichen, oder wenn ein Vergleich nicht zu Stande zu bringen wäre, die streitenden Theile auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

Weiters befagt dieses Hofkanzleidekret wörtlich: „Hieraus folgt, daß von Seite der politischen Behörden der förmliche Bauconsens nur dann gegeben werden könne, wenn weder öffentliche Rücksichten noch unbehobene Einsprüche der Nachbarn und Anrainer der angesuchten Bauführung entgegenstehen; wäre wohl die erstere, nicht aber auch die letztere Bedingung vorhanden, so hat sich die politische Behörde in Erledigung ihrer diesfälligen commissionellen Verhandlung auf die der Partei hinauszugebende Erklärung zu beschränken, daß und inwiefern der angetragene Bau in politischer Beziehung unzulässig sei; eine Baubewilligung aber darf in solchen Fällen um so minder ertheilt werden, als hieraus privatrechtliche Konflikte und wesentliche Nachteile für die Parteien entstehen könnten.“

Das zweitgenannte Hofkanzleidekret vom 25. März 1841, Z. 8303, verfügt wörtlich: „Den politischen Behörden steht es nur zu, zu entscheiden, ob und inwiefern einem Bau ein polizeiliches und politisches Hinderniß entgegenstehe; über die hierbei vorkommenden privatrechtlichen Einsprüche aber ist nach Maßstab der §§. 340 und 341 des a. b. G. B. selbst rücksichtlich auf ein allfälliges Provisorium nur der Richter zu entscheiden befugt.“

Mit diesen Bestimmungen vollkommen übereinstimmend, wird im §. 10 der verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Bauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 28. März 1866 Nr. 1014 des Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blattes verordnet: „Werden bei der über ein Baugesuch angeordneten Lokalerhebung von den Interessenten Einwendungen gegen den Bau vorgebracht, so ist vorerst die gütliche Beilegung derselben zu versuchen. Gelingt dieß nicht, und sind die Einwendungen privatrechtlicher Natur, so ist der Gegenstand auf den Rechtsweg zu verweisen. Die Baubewilligung kann mit Ausnahme der in privatrechtlicher Beziehung bestrittenen Punkte ertheilt werden, bezüglich dieser jedoch ist sich auf die Erklärung zu beschränken, ob und inwiefern die beantragte Bauführung in öffentlicher Beziehung zulässig ist.“

„Die privatrechtlichen Einwendungen, deren Austragung dem Civilrechtswege vorbehalten wird, sind in der Erledigung ausdrücklich anzuführen. Die Civilrechtsbehörde hat über Anlangen der Parteien die Frage zu entscheiden, ob mit dem in öffentlicher Beziehung als zulässig erkannten Baue bis zur Austragung des Rechtsstreites innezuhalten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen mit der Bauführung inzwischen begonnen werden könne ( §§. 340 und ff. a. b. G. B. ).“

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Mülhordnung vom 1. December 1814 ist also über das Gesuch der Gemeinde Wien, insoferne dasselbe auf die Ertheilung des Consenses zur Leitung des Kaiserbrunnens nach Wien gerichtet ist, (abgesehen von den eben dargestellten Gründen, welche dieses Gesuch des Herrn Wiener Bürgermeisters als verfrüht erscheinen lassen) allerdings eine commissionelle Verhandlung unter Zuziehung aller Interessenten anzuordnen und wir fassen auch die heutige Verhandlung, insoferne sie den Theil des Gesuches des Herrn Bürgermeisters betrifft, welcher sich auf die Ertheilung des Bauconsenses bezieht, als eine im Sinne der eben angeführten Verordnungen angeordnete an.

Sonach ist die Erhebung zu pflegen, ob das Begehren des Herrn Bürgermeisters mit den im vorliegenden Falle obwaltenden öffentlichen und polizeilichen Rücksichten im Einklange steht, und ob dasselbe nicht insbesondere den Anordnungen der Mülhordnung widerstreite.

Bei der großen Wichtigkeit, welche das von der Commune Wien beabsichtigte Unternehmen für unser Interesse hat, müssen wir daher die hohe k. k. Statthalterei dringend ersuchen, in eine genaue Erörterung der Frage einzugehen, ob nicht die Leitung des Kaiserbrunnens nach Wien dem Bestande und dem Aufblühen der Industrie in den Bezirken Gloggnitz und Neunkirchen und ebenso dem Bestande und dem Aufblühen der mit Wasserkraft arbeitenden Gewerbe, wegen der mit der Ableitung dieses Wassers verbundenen Schwächung und theilweisen Vernichtung der Betriebskraft unserer durch die bewegende Kraft des Schwarzafluswassers in Gang erhaltenen Werke gefährlich werden muß, ob ferner die namhafte Verringerung des Wasserquantums im Schwarzaflusse nicht auch die Möglichkeit benimmt, den durch dieses Wasser gegenwärtig auf Grund der insbesondere verliehenen Concessionen, bewässerten Wiesen, in demselben Maße zu bewässern, als dieß bisher geschehen ist.

Eine nähere und fern von Hypothesen sich bewegende Beurtheilung dieser Fragen wird zeigen, daß durch die Ableitung des ganzen Kaiserbrunnbaches nach Wien sowohl die Industrie und die durch das Schwarzawasser im Gang erhaltenen Gewerbe wegen Schwächung der Betriebskraft der Wasserwerke, als auch die Landwirthschaft, wegen Verringerung des zur Bewässerung verwendbaren Wassers einen unwiderbringlichen Schaden leiden müssen.

Die Rücksichten, welche der Industrie, den Gewerben und der Landwirthschaft doch auch geschenkt werden müssen, die Rücksicht auf den Wohlstand und die Produktionsfähigkeit zweier nicht unbedeutender Landbezirke sind jedenfalls öffentliche, welche vom Standpunkte der Wohlfahrts-Polizei nicht ignorirt werden dürfen. Da nun diese Rücksichten durch die Ableitung des Kaiserbrunnens verletzt werden, so erscheint dieser Bau nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig und sollte auf Grund der heutigen commissionellen Verhandlungen untersagt werden.

Hier müssen wir, um Mißverständnisse zu vermeiden, die Bemerkung einschalten, daß wir durch vorstehende Erörterungen keineswegs die Wirkung erzielen zu können glauben, daß das Projekt der Zuleitung des Gebirgswassers nach Wien nicht ausgeführt werden wird, sobald die zuständigen Behörden sich dafür entscheiden werden, daß neben den, von uns hervorgehobenen, wider den Wasserleitungsbau sprechenden öffentlichen Rücksichten, noch andere schwer ins Gewicht fallende sanitäre Rücksichten obwalten, welche eine zwangsweise Enteignung unserer ebenfalls aus öffentlichen Rücksichten zu schützenden Rechte unabweislich machen.

Allein wir müssen ein großes Gewicht darauf legen, daß noch vor der Abwägung der für die Wasserleitung sprechenden sanitären Momente, mit den durch diese Wasserleitung verletzt werdenden Interessen der Volkswirthschaft fixirt werde, welche Rechte uns nach bestehenden Gesetzen, abgesehen von der vis major, die uns gegenüber in Anwendung gebracht werden könnte, zustehen, — weil die von den hohen Behörden zu Gunsten der Gemeinde Wien zu treffenden Maßnahmen, nach Maßgabe der uns widersprechenden formellen Rechtsverletzung jedenfalls verschieden sein müssen. Wir glauben auch vollkommen im Rechte zu sein, wenn wir darauf dringen, daß das Recht und das Interesse der gefährdeten Industrie und Landwirthschaft im vorliegenden Falle reiflich geprüft und erwogen werde.

Bisher wurde ja immer, selbst wenn es sich um geringfügige Aenderungen in dem Abflusse des Schwarzaflusses und seiner Nebenwässer handelte, wenn ein einzelner von uns Wasserberechtigten nur eine unbedeutende Veränderung an seinem Wasserwerke oder an einzelnen Theilen desselben, sei es an einer Wehre, Schleusse, einem Abzugs-

graben u. dgl. vornehmen wollte, wodurch eine Veränderung im bisherigen Wasserlaufe bewirkt werden könnte, mit eingehender Genauigkeit geprüft, ob und inwieferne diese Veränderung den bestehenden Besitzstand alteriren kann. Stellte es sich heraus, daß der bisherige Besitzstand durch die Veränderung alterirt würde, so erfolgte entweder die Unterjagung des Wasserbaues, oder dem Bauführer wurde die Ausführung von Vorkehrungen auferlegt, durch welche die Besitzstörung unschädlich gemacht wurde.

Jetzt, wo es sich um einen Bau handelt, durch den ein beträchtlicher Theil des Schwarzaflußwassers gänzlich abgelenkt werden soll, in Folge dessen sämtliche Wasserrechte in zwei volkwirtschaftlich nicht zu unterschätzenden Bezirken theilweise vernichtet zu werden bedroht sind, fordert es wohl die Gerechtigkeit und Staatsklugheit, daß die Frage über das Maß der eintretenden Rechtsverletzung die eingehendsten Untersuchungen angestellt werden.

e) Der angeführte Consens müßte nach der früheren Erörterung der Gemeinde Wien auch deshalb vorenthalten werden, weil nach §. 2 der Mühlenordnung vom 1. December 1814 die Bewilligung zur Errichtung eines neuen Wasserwerkes nur dann erteilt werden kann, wenn dieß ausführbar ist, ohne die Anrainer des Baches oder Flusses einer Beschädigung auszusetzen, ohne sie in der bisherigen Benützung des Wassers zu beirren und ohne die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen oder zu schwächen, und weil nach §. 1 dieses Gesetzes keine Veränderung eines Gerinnes, keine Ausleitung aus einem Flusse oder Bache ohne vorläufiges Einvernehmen derjenigen, deren Interesse hierbei befangen ist — also bei Eintritt der im §. 2 aufgezählten Folgen ohne Zustimmung derselben vorgenommen werden darf.

Wenn also der Gemeinde Wien dennoch die Bewilligung zur Ableitung des Kaiserbrunnbaches erteilt werden sollte, so könnte dieß nur in Anwendung des im §. 365 des a. b. G. B. ausgesprochenen Grundsatzes, daß jedes Mitglied des Staates, wenn es das allgemeine Beste erheischt, selbst sein Eigenthum gegen eine angemessene Schadloshaltung abtreten müsse, geschehen.

Es müßte also von den competenten Behörden erkannt werden, daß die Rücksichten auf die Sanitätsverhältnisse der Haupt- und Residenzstadt Wien vorwiegender sind, als die zu unseren Gunsten sprechenden öffentlichen Rücksichten, und in Folge dessen müßte ein Expropriations-Erkenntniß geschöpft werden, vermöge welchem die Ableitung des Kaiserbrunnens nach Wien gegen Leistung einer angemessenen Entschädigung für den uns durch die Ableitung des Kaiserbrunnens zugefügten Schaden gestattet würde.

Wir wollen vorläufig in die nähere Untersuchung darüber, unter welchen Bedingungen die Schöpfung eines wider uns gerichteten Expropriations-Erkenntnisses statthalt wäre, nicht näher eingehen, da wir die Frage über die Zulässigkeit der Ableitung des Kaiserbrunnens an und für sich, abgesehen von dem zu schöpfenden Expropriations-Erkenntnisse, noch nicht von allen Seiten beleuchtet haben und wir noch die wichtige mit der Entschädigungsfrage zusammenhängende privatrechtliche Seite des Vorhabens der Commune aus einem beträchtlichen Theil unseres Werkwassers zu entziehen, erledigen müssen.

Welche Ansichten die Commune über das Recht, den Kaiserbrunnen und überhaupt die Gewässer des Schneeberges und Nagalpen-Gebietes nach Wien zu leiten, hegen ist bekannt.

Die gedruckten Protokolle über die 480. bis 490. Sitzung des Gemeinderathes geben hierüber hinreichenden Aufschluß.

Ueber den Vorgang der bei Erwerbung der Bauconcession einzuhalten sein wird, ist im Gemeinderathe nicht debattirt worden, dagegen wurde eines Mehreren auseinandergesetzt, daß die Gemeinde an die beschädigten Wasserrechtsbesitzer, welche man Wasserrechts-Prätendenten zu nennen beliebt — keine Entschädigung zu zahlen haben werde.

Die Gründe, welche für diese Behauptung vorgebracht wurden, sind folgende:

1. Der Kaiserbrunnen ist kein Mühlbach und die Besitzer des Kaiserbrunnens können nicht mit Müllern identifizirt werden; — (p. 1576 der Protokolle);

2. Bei dem Entschädigungs-Anspruche der Wasserrechts-Prätendenten wird die Beweisführung über die abzuleitenden Wassermengen eine große Rolle spielen, aber wie schwierig und kostspielig, wenn überhaupt möglich, ist eine solche Beweisführung und dem Gemeinderathe kann wohl nicht zugemuthet werden, daß er die, zur Herstellung dieses Beweises nöthigen Messungen selbst vornehme; die Schwierigkeit und ungemene Kostspieligkeit derartiger Prozeßführungen wird die Wasserrechts-Prätendenten wahrscheinlich selbst von der Versuchung, den Rechtsweg zu betreten, abbringen;

3. die Befreiung des Gemeinderathes von jeder Entschädigungsleistung gründet sich hauptsächlich auf das Recht des Grundeigenthümers, mit seiner Quelle nach Belieben zu verfügen. —

Dieses Recht stützt sich aber auf mehr als 2000jährige Rechtsätze. Das römische Recht, obgleich es das Wasser als res communis omnium ansah, sprach aus: Der Eigenthümer des Grundes sei auch Eigenthümer der Quelle sammt ihrem Abflusse in so lange, als sich dieselbe auf seinem Grunde befindet, — dieser Grundsatz sei übergegangen in das deutsche, französische und österreichische Recht.

Mit aller Klarheit setzen die §§. 294 und 295 a. b. G. B. den Begriff von Zugehör, insbesondere von Grundstücken fest und ist darin wordentlich (wo?) ausgesprochen, das die Quelle als Zugehör des Grundes, auf welchem sie entspringt, dem Grundeigenthümer gehöre und §. 854 erkennt über Privatgewässer das Eigenthum der Uferbesitzer ebenso ausdrücklich an. (p. 1591 und ff. der Protokolle.)

So sehr wir auch von der Unrichtigkeit dieser Gründe überzeugt sind, so können wir dieselben dennoch nicht ignoriren, weil aus demselben zu ersehen ist, daß die löbliche Commune Wien bei Erlangung der Concession zum Baue der Wasserleitung einen ganz eigenen Weg gehen möchte.

Auf die Wasserbau- und Wasserrechtsgesetze, durch welche wir den unumstößlichen Beweis führen, daß der Commune die Bewilligung zum Baue der Wasserleitung gar nicht erteilt werden darf, wird gar keine Rücksicht genommen, und es wird nur von einer Abfertigung der Wasserrechts-Prätendenten im Wege des Civil-Prozesses, wenn sie es ja wagen sollten, diesen schwierigen, dornenvollen Weg zu betreten, gesprochen.

Auf welchem Wege gelangen wir aber zum Civilrichter? —

Nach den bestehenden Gesetzen kann die Wasserleitung nur gebaut werden, wenn wider uns ein Expropriations-Erkenntniß geschöpft wird, ein Expropriationsverfahren ist aber ein Rechtsstreit über die Höhe der, dem Expro-

priirten zu leistenden Entschädigung gar nicht zulässig, sondern es wird das Quantum der Entschädigungssumme im Wege einer gerichtlichen Schätzung ermittelt, falls eine Einigung zwischen den beteiligten Parteien nicht zulässig ist.

Es ist also wirklich schwer zu enträthseln, auf welche Art nach der Anschauung des uns feindlichen Theiles, der Commune Wien, ein Civil-Prozeß zwischen uns und der Commune zu Stande kommen könnte.

Wahrscheinlich hat die Wasserversorgungs-Commission die Meinung, die hohen politischen Behörden werden auf die Behauptung, der Kaiserbrunnen sei freies und unbeschränktes Eigenthum der Commune Wien mit dem dieselbe nach freiem Ermessen verfügen könne, eingehen und in Folge dessen auf unsere Rechte und auf die bestehenden Bau- und Wasserrechtsgesetze gar keine Rücksicht nehmen, den Wasserleitungsbau bewilligen, unsere Ansprüche ignoriren, und uns unserer eigenen Selbsthilfe überlassen.

Diese Eventualität halten wir für ausgeschlossen, weil wir auf die Gerechtigkeit und Einsicht der hohen politischen Behörden vertrauend, der Befürchtung gar nicht Raum lassen wollen, daß dieselbe uns den, nach den Gesetzen gebührenden Schutz vorenthalten werden.

Wir müssen uns erlauben, die Geduld der löblichen Commission in Anspruch zu nehmen, um darzuthun, daß die Behauptung der Commune, sie könne vom privatrechtlichen Standpunkte mit dem Kaiserbrunnen nach Belieben disponiren, ebenso unbegründet ist, als die Meinung, die Commune könne über die Bau- und Wassergesetze hinwegschreiten, als wenn dieselben gar nicht existiren würden, — da es uns nämlich nicht gleichgiltig sein kann, ob die politischen Behörden auch der Ansicht sind, daß privatrechtlich die Commune zur Ableitung des Kaiserbrunnens berechtigt sei.

Vor Allem darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß der Commune der Kaiserbrunnen von Seite der Finanzverwaltung noch gar nicht übergeben wurde, und daß ihr der Kaiserbrunnen nicht unbedingt, sondern nur unter gewissen Einschränkungen übergeben wird werden.

Diese Einschränkungen müssen erst vom k. k. Finanz-Ministerium festgesetzt werden.

Vorläufig hat also die Commune Wien noch gar kein Recht auf den Kaiserbrunnen.

Aber auch dann, wenn derselbe ihr von Seite des Aerrars übergeben werden wird, so wird die Commune, die Uebergabs-Bedingungen mögen mehr oder minder einschränkend lauten, auf den Kaiserbrunnen nicht mehr Rechte haben, als das k. k. Aerar selbst. So viel ist übrigens feststehend, daß unter diesen Bedingungen auch jene enthalten sein wird, daß die Commune dem Aerar für den durch die Wasserleitung den ärarischen Wasserwerken zugefügten Schaden volle Entschädigung werde leisten müssen.

Wenn aber den ärarischen Werken eine Entschädigung zukommen soll, so ist durchaus nicht einzusehen, warum unseren Wasserwerken, die doch zwischen den ärarischen liegen, eine Entschädigung vorenthalten sein sollte.

Es ist dieß um so weniger einzusehen, als die Commune, wie sogleich eingehend bewiesen werden wird, durch die Uebernahme des Kaiserbrunnens, wie ihm das Aerar gegenwärtig als Eigenthümer der, denselben umgebenden Grundstücke inne hat, die freie Dispositionsfähigkeit über dieses Gewässer nicht erwirbt.

Die Commune glaubt unsere privatrechtlichen Entschädigungsansprüche mit der Bemerkung abfertigen zu können, daß nach dem Gesetze der Eigenthümer einer Quelle mit dem Wasser dieser Quelle nach Belieben schalten und walten könne, ohne Jemanden verantwortlich zu sein, obgleich durch die an der Quelle vorzunehmenden Veränderungen das Interesse dritter Grundbesitzer auf das Empfindlichste verletzt wird.

Diese unumschränkte Dispositionsfähigkeit des Eigenthümers einer Quelle mit derselben ist also das Palladium, durch welches sich die Commune siegreich aus allen, mit ihr und wider sie zu pflegenden Entschädigungsverhandlungen und Rechtsstreiten hervorzugehen hofft.

Da nun das Eigenthum des Kaiserbrunnens der einzige Anhaltspunkt ist, auf welchen die Commune als angebliche Eigenthümerin dieser Quelle ihre Weigerung, den Wasserrechtsbesitzern eine Entschädigung zu verweigern, stützt, so erscheint es vor Allem wichtig, in eine nähere Untersuchung dieses, von der Commune vorgeschickten Rechtsgrundes einzugehen.

Indem die Commune behauptet, daß sie vermöge ihres Eigenthumsrechtes an dem Kaiserbrunnen, dieses Gewässer, ohne hiefür eine Entschädigung an die beschädigten Wasserrechtsbesitzer leisten zu müssen, nach Wien abzuleiten berechtigt ist, geht sie jedenfalls von der Ansicht aus, daß jeder Eigenthümer von Quellen ausnahmslos über dieselben eigenmächtig, ohne hiefür Jemanden verantwortlich zu sein, verfügen und dieselben von ihrem Flußgebiete, in welches sie sich seit unvordenklichen Zeiten ergoßen haben, ableiten könne.

Uns scheint es, daß man bei der Untersuchung dieser Frage zwischen Quellen wohl unterscheiden muß. —

Quellen, die aus dem Grunde hervorbrechen und dort durch das Mittel des sie umgebenden Grund und Bodens beherrscht und der Disposition Dritter entzogen werden, können als Theil des Privateigenthums ebenso wie das in einem Gefäße eingefasste Wasser betrachtet werden, sie sind durch diese natürliche oder künstliche Umfassung vom Privateigenthume der Herrschaft des Privatwillens unterworfen. —

Die continuirlich hinfließenden Quellen aber, welche durch keine natürliche oder künstliche Gewalt gefangen, nur in Betten zwischen Ufern zusammengehalten und in ihrer Strömung gerichtet (naturalem cursu sui rigorem tenens) frei und stetig dahinfließen, sind als Ganzes nicht festhaltbar und juristisch ganz anders aufzufassen.

Wenn aber auch an derartigen continuirlich abfließenden Wässern ein Privateigenthum möglich wäre, so ist nicht zu übersehen, daß jedes Privateigenthum zu Gunsten dritter Personen eingeschränkt werden kann.

Thatsächlich haben wir auch schon durch unsere Concessionen allein die Wasserleitungsservitut gegenüber allen höher gelegenen Grundbesitzern, deren Grundstücke an der Schwarza und deren Zuflüssen, erworben.

Insbondere erwerben wir aber ganz abgesehen von unseren Concessionen durch Ausübung von Verbotsrechten speziell dem Aerar gegenüber das Servitutsrecht, indem wir stets, sobald das Aerar eine unseren Besitz beeinträchtigende Unternehmung beabsichtigte, dagegen Einsprache erhoben, in Folge dessen das Aerar die projektirten Wasserbauausführungen unterließ.

Fälle dieser Art, durch welche die selbstständige Erwerbung des Servitutsrechtes bewiesen wird, führten wir mehrere schon früher an und könnten noch eine Reihe derartige Verbotsausübungen vorbringen.

Wenn also das Avar wirklich unzugegebener Weise Eigenthümer des Kaiserbrunnens wäre, so ist Eigenthumsrecht durch die zu unseren Gunsten bestehenden Servituten beschränkt, könnte also nur mit dieser Beschränkung an die Commune übergehen.

Von noch größerer Wichtigkeit als die Erwerbung der Wasserleitungsservitut dem Avar gegenüber, ist für uns der Umstand, daß an stetig abfließenden Gewässern gar kein Privateigenthum möglich ist.

Um den Umfang unserer Erörterung nicht allzuweit auszudehnen, treten wir gleich an die Beantwortung der Fundamentalfrage, auf welche die Erörterung aller wasserrechtlichen Probleme zurückzuführen ist, an die Beantwortung der Frage nämlich, wer ist Eigenthümer des durch die wirkenden Naturkräfte erzeugten, im Grund und Boden sich ansammelnden Wassers und der aus den vorhandenen Ansammlungen, als Quellen, Teichen, Seen u. dgl. in Bächen, Flüssen, Strömen abfließenden Gewässer?

Positive Anhaltspunkte, aus denen sich die Frage über das Wassereigenthum direkt beantworten ließe, sind im a. b. G. B. nur zwei enthalten.

Erstens der §. 287, nach welchem jene Sachen, die allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer ein allgemeines öffentliches Gut sind; zweitens die Bestimmung des §. 854, nach welchem Erdfurchen, Zäune, Hecken, Planken, Mauern, Privatbäche, Kanäle, Plätze und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, für ein gemeinschaftliches Eigenthum angesehen werden.

Hieraus wird oft die Folgerung gezogen, daß Ströme und Flüsse öffentliches Gut, Bäche dagegen Eigenthum der anrainenden Grundbesitzer sind.

Hiedurch wird jedoch keine Erledigung unserer Frage gewonnen, weil die Gränze zwischen Flüssen und anderen fließenden Gewässern ganz unbestimmt ist.

Zudem ist schon aus der Stellung des §. 854 zu ersehen, daß das Gesetz nicht die Absicht hatte, mit demselben über das Eigenthum an den in Bächen abfließenden Wasser, sondern nur über das Eigenthum des, die Gränze zwischen zwei Grundstücken bildenden Grundstreifens eine Bestimmung zu treffen, daß also das Gesetz unter Privatbächen jene Rinnsäle im Auge hatte, bei denen die Grundfläche eine überwiegendere Bedeutung hat, als das darin fließende Wasser, Rinnsäle also, welche nur von einer geringen, allenfalls zeitweise gänzlich ausbleibenden Wassermenge durchspült werden, die weder als Motor von Wasserwerken, noch auch in ausgedehnterem Maße zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden können, sondern bei Verwendung derselben durch die Anrainer gänzlich verbraucht werden.

Ganz ähnliche Streitfragen, wie jene über die Bedeutung des Ausdruckes „Fluß“, „Bach“, sowie über die Zugehörigkeit der Gewässer zu dem anliegenden Grund und Boden wurden auch im Gebiete des römischen und deutschen Rechtes erhoben. Es ist daher von Wichtigkeit, von den Resultaten des in dieser Richtung im Gebiete der römischen und deutschen Rechtswissenschaft geführten Streites Kenntniß zu nehmen.

Das Ergebnis der im römischen und deutschen Rechte aufgefundenen Lehren muß für das österreichische Recht von um so größerer Bedeutung sein, als bei der Identität der Rechtsbegriffe des, aus dem römischen und deutschen Rechte gebildeten bürgerlichen Gesetzes, die Forschungen im Gebiete des gemeinen Rechtes, als der verlässlichste Commentar zur Aufhellung der Lücken unseres Gesetzes allgemein anerkannt werden müssen.

Da für die jetzt herrschenden Anschauungen über das Eigenthum an fließenden Gewässern die von Fr. Börner im Archiv für die civilistische Praxis 38. Band p. 149 und 359 und ff. entwickelten Grundsätze maßgebend sind, so erscheint es nicht unwichtig, hier die Lehre Börner's ihrem wesentlichen Inhalte nach anzuführen.

Börner schickt seiner Abhandlung die Bemerkung voraus, „daß beständig fließende Gewässer (flumina perennia) solche Gewässer sind, welche nachhaltigen Quellen entspringend oder aus anderen Gewässern abgeleitet in regelmäßigen Betten eingeschlossen, zwischen Ufer in ununterbrochen dauernder Strömung dahin fließen und je nach der Größe und Stärke ihres Wasserlaufes, Ströme oder Flüsse oder Bäche genannt werden.“

„Man ist allgemein darüber einverstanden, daß nach römischen und deutschen Rechte alle mit aqua perennis versehenen Gewässer für öffentliches Gut zu gelten haben. Die durch natürliche oder künstliche Umfassung von Privateigenthum der Herrschaft des Privatwillens unterworfenene aqua perennis, aqua viva gilt als portio agri (p. 1. 2. Dig. 43. 24.) und ist ein Theil des Privateigenthums, insofern als durch das Mittel des umgebenden Grundes und Bodens, die aqua perennis beherrscht und der Disposition Dritter entzogen wird, gerade so, wie Wasser, das in einem Gefäße eingeschlossen ist.“

Und Seite 175 sagt Börner weiter:

„Das hinfließende Wasser, die strömende Wasserwelle wird überall als ein, nach natürlichem Rechte, der Benützung aller Menschen zugänglicher Gegenstand zu gelten haben, wo sie, wie in den eigentlichen fließenden Gewässern durch keine natürliche oder künstliche Gewalt gefangen, nur in Betten zwischen Ufern zusammengehalten, frei und stetig dahin fließt.“

Aber nicht bloß nach diesen Aussprüchen des Rechtes ist der Fluß (flumen) eines Stromes, Flußes oder Baches als außerhalb des Eigenthums stehend zu betrachten, sondern auch nach seiner natürlichen Beschaffenheit, welche den rechtlichen Begriff des Eigenthums auf ihn unanwendbar macht.

Besitz und Eigenthum setzen körperliche Sachen voraus, über welche eine juristische Herrschaft möglich ist. Das stetig fließende Wasser aber ist in der Continuität seines Flusses, bei der ununterbrochenen Bewegung seiner Masse und dem Mangel eigener fester körperlicher Grenzen als Ganzes nicht festhaltbar und ermangelt daher als solches jener wesentlichen Voraussetzung der Möglichkeit eines Eigenthums daran. — Dieser Mangel ist bei dem größten wie bei dem kleinsten Fluße, heiße er Strom oder Bach, in Folge seines natürlichen Wesens vorhanden und daher der kleinste wie der Strom oder Bach, rechtlich und natürlich unfähig, Gegenstand des Privateigenthums zu sein.

Wenn nun eine Untersuchung über das Eigenthum von fließenden Gewässern in Oesterreich an der Hand der durch die neueren Forschungen im Gebiete des römischen und deutschen Rechtes gewonnenen Erfahrungen angestellt wird, so muß die Ueberzeugung gewonnen werden, daß die Lehren des römischen Rechtes im Wesentlichen auch die Grundsätze unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind.

Nach österreichischem Rechte ist die Bedeutung von Fluß ebenso zweifelhaft, wie die Bedeutung von (flumen) nach römischem Rechte.

Unser Gesetz gebraucht das Wort Fluß nicht so häufig, als dieß in den römischen Rechtsquellen der Fall ist, dennoch kann aber aus den wenigen Stellen, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von Flüssen spricht, mit Sicherheit geschlossen werden, daß unter Flüssen auch minder mächtige fließende Gewässer, alle beständig fließenden Wasser zu verstehen sind, so daß es zwischen Fluß und einem anderen continuirlich fließenden Wasser in gesetzlichem Sinne kein Mittelglied gibt. — Es werden nämlich im §. 407 a. b. G. B. die Inseln in schiffbaren Flüssen dem Staate vorbehalten. Aus diesen Paragraphen folgt, daß das Gesetz auch nicht schiffbare Gewässer, somit auch kleine beständig fließende Gewässer Flüsse nennt. — Da nun gar kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß das Gesetz dauernd fließende Gewässer nach anderen Grundsätzen behandelt wissen will, als nicht schiffbare Flüsse, da überdieß auch gar kein Anhaltspunkt im Gesetze aufzufinden ist, wo die Gränze zwischen Flüssen und Bächen liegt, so muß man annehmen, daß auch nach österreichischem Rechte, sämtliche dauernd fließende Wasser kein Gegenstand des Privateigenthums sind.

Diese Annahme ist unabweislich, wenn die Bedenken gegen die privatrechtliche Eigenschaft des fließenden Wassers erwogen werden.

Diese Bedenken ergeben sich aus der Betrachtung über die allgemeinen Kriterien des Besitzes und Eigenthums.

Besitz im juristischen Sinne ist die Innehabung mit Eigenthumswillen. Innehaber hingegen ist derjenige, der eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsam hat (§. 309 a. b. G. B.). Nun kann aber, man mag auch dem Begriffe „Besitz“ den größten Zwang anthun, nicht behauptet werden, daß das stetig fließende Wasser, welches nicht bloß so spärlich fließt, daß es bei der Ausnützung des Anrainers zur Bewässerung, zur Ansammlung in Reservoirs u. dgl. erschöpft wird, besessen werden könne.

Stets wird ein Ueberschuß des fließenden Wassers erübrigen, welcher auch wider den Willen des Anrainers seinen Besitzcomplex verläßt und auf die niedriger gelegenen Grundstücke abfließt.

Der Wasseranrainer wird also selbst bei unbedeutenden fließenden Wassern niemals das vorbeifließende Wasser für längere Zeit in seiner Macht oder Gewahrsam erhalten können.

Es ist also die Ausübung des Besitzes, selbst bei unbedeutenden fließenden Wassern gar nicht möglich.

Dasselbe gilt bezüglich der Ausübung des Eigenthums in privatrechtlichen Sinne.

Das Eigenthum ist das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden Anderen davon auszuschließen (§. 351 a. b. G. B.). Nun ist eine willkürliche Verfügung mit dem stetig fließenden Wasser mit selbst geringem Wasserrichthume wegen der Unmöglichkeit der Besitzes-Ausübung undenkbar, und die Ausschließung jedes Anderen von der Verfügung mit diesem Wasser ist schon aus dem Grunde nicht ausführbar, weil das, wenn auch zeitweise auf dem Grundcomplex des Anrainers festgehaltene Wasser durch die naturthwendige Fortbewegung von selbst auf die niedriger gelegenen Grundstücke der Nachbarn und sofort bis zur Vereinigung mit dem Wasser in dem eigenen oder im fremden Fluß- oder Bachbette abfließt.

Kann aber das stetig fließende Wasser von den Anrainern nicht besessen, kann ferner bezüglich dieses Wassers von den Anrainern kein Eigenthum ausgeübt werden, so folgt hieraus unmittelbar, daß die Anrainer weder Besitzer noch Eigenthümer des stetig fließenden Wassers sein können, wenn gleich sie auch Besitzer oder Eigenthümer einzelner dem Gewinne entzogenen Wasserquantitäten sein können.

Nachdem aber andere Personen noch weniger in der Lage sind, bezüglich dieser Gewässer Besitz oder Eigenthumsrechte auszuüben, so kann mit Sicherheit behauptet werden, daß ein Privateigenthum an dem stetig fließenden Wasser unmöglich ist, folglich dasselbe kein Privatgut sei.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verfügt aber im §. 286, daß alle Sachen im Staatsgebiete entweder ein Staats- oder ein Privatgut sind. — Das stetig fließende Wasser ist demnach Staatsgut und es kann sich nur noch darum handeln, unter welche Kategorie von Staatsgütern es fällt.

Das Staatsgut ist entweder eine freistehende Sache, ein öffentliches Gut oder ein Bestandtheil des Staatsvermögens (§. 287). Die stetig fließenden Wasser sind keinesfalls Bestandtheile des Staatsvermögens, weil sie zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse nicht benützt werden.

Sie können aber auch nicht freistehende Sachen sein, weil das Merkmal von freistehenden Sachen darin besteht, daß sie den Mitgliedern des Staates zur Zueignung d. i. zur Besitzergreifung überlassen sind, ein Besitz des fließenden Wassers aber wie bereits gezeigt worden ist, nicht möglich ist. Das stetig fließende Wasser ist also ein allgemeines oder öffentliches Gut, welches den Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet ist. —

Wenn nun alle beständig fließenden Gewässer, deren Mächtigkeit so groß ist, daß die Menge des abfließenden Wassers vom Grundeigenthümer nicht beherrscht und verzehrt werden kann, ein öffentliches Gut sind, so folgt hieraus, daß allen Staatsbürgern an denselben das Gebrauchsrecht zusteht (§. 287 a. b. G. B.).

Aus diesem durch das Gesetz eingeräumten Gebrauchsrechte an den fließenden Gewässern ergibt sich die weitere Consequenz, daß Jedermann, der an diesen Gewässern eine Werksanlage errichtet, vermöge welcher er sich das Wasser zu einem gewissen wirthschaftlichen Zwecke dienstbar macht, eine gesetzliche Gebrauchservitut an dem Wasserlaufe erwirbt, welche zur rechtlichen Folge hat, daß dieses erworbene Recht von allen übrigen Mitgliedern des Staates als Recht anerkannt werden muß, daß also diejenigen, welche nach ihm von dem, im Gesetze eingeräumten Gebrauchsrechte Anwendung machen wollen, diesen Gebrauch derart einrichten müssen, daß das bereits bestehende Wasserbenützungrecht nicht gestört werde.

Auf den Fall der von der Gemeinde Wien beabsichtigten Ableitung des Kaiserbrunnens angewendet, hat also die Eigenschaft der beständig fließenden Gewässer als öffentliches Gut zur Folge, daß die Commune Wien, auch wenn sie das freie und unbeschränkte Eigenthum an den diesen Wassern anliegenden Grundstücken erwerben würde, keine Ableitung des Wassers in solcher Menge vornehmen dürfe, daß hiedurch der Betrieb der bestehenden Wasserwerke und das Recht der Landwirths zur Bewässerung ihrer Wiesen eingeschränkt werde.

Hiernach ist bewiesen, daß durch die Ableitung des Kaiserbrunnens nach Wien auch in privatllicher Beziehung eine Verletzung unserer Rechte eintreten würde.

Wir machen daher auch vorfichtswelche von den uns zustehenden privatrechtlichen Einwendungen Gebrauch und stellen dieselben dem Gesuche des Herren Bürgermeisters von Wien entgegen.

Die Rechtswirkung dieser privatrechtlichen Einwendungen besteht darin, daß selbst für den nicht vorauszu- sehenden Fall, als die hohen politischen Behörden der Ansicht sein sollten, daß die Ableitung des Kaiserbrunnens vom Standpunkte der politischen Behörde zulässig wäre, die Gemeinde mit Rücksicht darauf, daß über privatrechtliche An- sprüche die politischen Behörden zu entscheiden nicht competent sind, auf den Rechtsweg gewiesen werden müßte und in Folge dessen die Ausführung des Wasserleitungsbaues in solange sistirt werden müßte, bis über unsere privatrechtlichen Ansprüche in qualitativer und quantitativer Beziehung die Urtheile geschöpft sein werden.

Wir geben uns jedoch der Hoffnung hin, daß die hohen politischen Behörden die Ableitung des Kaiser- brunnen nach Wien nicht gestatten werden, weil zur Ausführung dieses Baues formell die Ermächtigung des Gemein- derathes jetzt fehlt, — weil andererseits der Gemeinde Wien weder der Kaiserbrunnen, noch die denselben umgebenden Grundstücke übergeben wurde, dieselben vielmehr noch fortan Eigenthumsbestandtheile der Domaine Reichenau sind, — und weil endlich die Ausführung der beabsichtigten Ableitung des Kaiserbrunnens nach Wien gegen die bestehenden Bau- und Wasserrechtsgesetze verstoßen.

Die heutige Commission wurde ad II. auch wegen Anerkennung des Rechtes der Expropriation bei Ausführung der bezüglichlichen Bauten angeordnet.

Ob diese Expropriation auf die zwangsweise Enteignung der Grundstücke, über welche die Wasserleitung geführt werden soll, oder auf die Enteignung unserer Wasserrechte, oder endlich auf die Expropriation in einer und der anderen Richtung zu beziehen ist, läßt sich aus dem uns zugestellten Dekrete nicht entnehmen.

Da aber in der Folge die Frage über die Expropriation unserer Wasserrechte zur Sprache kommen kann, so müssen wir schon jetzt näher darauf eingehen, ob und unter welchen Bedingungen der Commune diese Expro- priation bewilligt werden könnte. —

Wir verkennen keineswegs, daß, wenn es das allgemeine Beste erheischt, ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten muß (§. 365 a. b. G. B.)

Wenn wir also aus Rücksichten für das allgemeine Beste einen Theil unserer Wasserrechte abzutreten genö- thigt werden, so kann dieß nur gegen dem geschehen, daß wir dafür von der löblichen Commune Wien angemessen entschädigt werden.

Andererseits darf aber in das Privateigenthum gegen den Willen des Eigenthümers nicht eingegriffen wer- den, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es nothwendig machen. (Hofkanzleidekret vom 10. Februar 1834, Vol. I. G. S. 62, B.)

Die öffentlichen Rücksichten, aus denen die Commune Wien um die Ertheilung des Expropriations-Rechtes ansuchen könnte, bestehen in dem Bedürfnisse der Stadt Wien nach einer ausreichenden Menge Trink- und Nutzwasser.

Es stehen also hier sanitäre Gründe, welche von der Commune Wien geltend gemacht werden können, den volkwirtschaftlichen Interessen, welche durch die Ableitung des Kaiserbrunnens verletzt werden, entgegen, und es ent- steht die Frage, wie weit die Sanitäts-Rücksichten der löblichen Commune Wien den öffentlichen Rücksichten für unsere Industriewerke prävaliren.

Wenn wir nun auch zugeben, daß es immerhin öffentliche Rücksichten gibt, welche die Versorgung einer Großstadt mit gutem und hinlänglichem Trinkwasser rechtfertigen, so können wir doch nicht zugeben, daß es öffentliche Rücksichten gibt, welche die Ableitung des Kaiserbrunnens nach Wien zur Reinigung der Kanäle, zur Bespritzung der Straßen rechtfertigen.

In dieser Richtung walten die volkwirtschaftlichen Rücksichten für uns vor, und es wird sich kaum rechtfertigen lassen, daß das Betriebswasser den industriellen Werken zweier Landesbezirke entzogen werden, um es in einer Stadt zum Ausschwemmen der Kloaken zu verwenden.

Bei dem zur Bespritzung der Straßen, Reinigung der Kanäle u. dgl. erforderlichen Nutzwasser ist es für die Bevölkerung ganz gleichgültig, ob hiezu vorzügliches Gebirgswasser, oder das mit weit geringeren Kosten beizuschaf- fende Donauwasser verwendet wird.

Hieraus folgt, daß in dem für die Commune Wien günstigsten Falle das Vorhandensein öffentlicher Rück- sichten für die Ertheilung des Expropriationsrechtes zum Zwecke der Ableitung des Kaiserbrunnens nur bezüglich des, zur Versorgung der Stadt Wien mit Trinkwasser erforderlichen Quantums anerkannt werden könnte, daß aber zur Ab- leitung des Wassers für andere Zwecke keine solchen öffentlichen Rücksichten sich werden erweisen lassen, — welche den für uns zu übenden volkwirtschaftlichen Interessen prävaliren.

Da nun die Commune Wien Alles für die Stadt erforderliche Wasser aus dem Kaiserbrunnen und der Stixensteinquelle abzuleiten beabsichtigt, so kann ihr das, im §. 365 a. b. G. B. vorgesehene zwangsweise Recht zur Enteignung nicht ertheilt werden.

- J. Kummer,**  
k. k. priv. Neunkirchner Druck-Fabrik u. g.
- Jos. Nernot,**  
k. k. priv. Spinnfabrik.
- G. Boulet,**  
als Mühl- und Wiesenbesitzer.
- Karl Pottenhofer,**  
Mühlbesitzer, pr. k. k. priv. Schrauben- und Metallwaaren-Fabrik von Drevillier et Comp.
- Josef Schneid,**  
pr. k. k. priv. Baumwoll-Spinnfabrik Fried. Eß Erben.
- M. Wilburger,**  
pr. k. k. priv. Baumwoll-Spinnfabrik Fried. Eß Erben.

- G. Hoffmann,**  
Dr. Jos. Kritsch,  
k. k. Comitats-Rath, als Bevollmächtigter für die Fabriks-Besitzerinnen Josefine und Bertha Armentages.
- Franz Engelhardt,**  
Müllermeister.
- Josef Mohr & Söhne,**  
Wolfsbacher Baumwoll-Spinnerei.
- Aug. Namulich,**

- Stuffacher Baumwoll-Spinnerei.**
- Dr. Josef Arenstein,**  
pr. Rath. Wittmann's Erben.
- Theodor Wittmann.**
- Anton Maille,**  
Müllermeister.
- J. Brenkmayer,**  
Müllermeister.
- Andreas Weninger,**  
Mühl- und Wiesenbesitzer.